

WM

**WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN**

Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht

41

15. Oktober 2005
59. Jahrgang
Seiten 1921-1968

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Stephan Steuer,
Berlin

Vors. Richter am BGH
Dr. Gero Fischer,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Dr. Wolfgang Gößmann,
Hamburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Rechtsanwalt
Jochen Lehnhoff,
Berlin

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbert,
Mainz

Richter am BGH a.D.
Dr. Joachim Siol,
Ettlingen

WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN
TEIL IV

AUS DEM INHALT:

Seite 1921

Univ.-Prof. Dr. Matthias Herdegen, Bonn
Richtlinienkonforme Auslegung im Bankrecht:
Schranken nach Europa- und Verfassungsrecht

Seite 1932

Rechtsanwalt Lothar Wand, Berlin
Musterdarlehensvertrag für gewerbliche Kredit-
vergaben
– Teil I –

Seite 1946

OLG Jena, 17.5.2005
Zur Haftung einer Bank für Anlageempfehlung
zwecks Altersversorgung

Seite 1948

OLG Düsseldorf, 29.6.2005
Zur Rechtsnatur und zu den Anforderungen des
Unbedenklichkeitsverfahrens nach §§ 327e Abs. 2,
319 Abs. 6 AktG

Seite 1963

BGH, 20.7.2005
Nichtigkeit des zugrunde liegenden Verpflichtungs-
geschäfts bei Nichtigkeit der Übertragung eines
GmbH-Geschäftsanteils

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Matthias Herdegen, Bonn

Richtlinienkonforme Auslegung im Bankrecht: Schranken nach Europa- und Verfassungsrecht 1921

Rechtsanwalt Lothar Wand, Berlin

Musterdarlehensvertrag für gewerbliche Kreditvergaben

– Zinsanpassung wegen veränderter Refinanzierungsmöglichkeiten am Geld- und Kapitalmarkt, risikoadjustierte Zinsgestaltung im Hinblick auf Basel II und Ausplatzierung des Kreditrisikos – 1932

– Teil I –

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

OLG Jena 17.5.2005 Zur Haftung einer Bank für Anlageempfehlung zwecks Altersversorgung 1946

Gesellschaftsrecht

OLG Düsseldorf 29.6.2005 Zur Rechtsnatur und zu Anforderungen des Unbedenklichkeitsverfahrens nach §§ 327e Abs. 2, 319 Abs. 6 AktG 1948

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof 7.4.2005 Zu Einwendungen des zur Vornahme einer vertretbaren Handlung verurteilten Schuldners im Zwangsvollstreckungsverfahren 1953

Bundesgerichtshof 7.7.2005 Zum Einwand des Schuldners, die im Zug-um-Zug-Urteil als Gegenleistung konkret bezeichnete Sache sei mit einem Mangel behaftet 1954

Bundesgerichtshof 23.6.2005 Zur Aufrechnung des amtlich bestellten Abwicklers einer Kanzlei mit seiner Vergütungsforderung gegen den Anspruch auf Herausgabe des aus der Abwicklung Erlangten im Falle der Insolvenz des Vertretenen 1956

Bundesgerichtshof 23.6.2005 Zu den Erhaltungspflichten des Zwangsverwalters bei drohender Verwahrlosung der verwalteten Wohnung 1958

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof 12.5.2005 Zur Frage, wann der Auftraggeber einen Baustoff vorge-schrieben hat 1961

Bundesgerichtshof 20.7.2005 Nichtigkeit des zugrunde liegenden Verpflichtungsgeschäfts bei nichtiger Übertragung eines GmbH-Geschäftsanteils; zur ergänzenden Vertragsauslegung 1963

Sonstiges

- Bundesgerichtshof 7.7.2005 Zur Präklusion des Aufrechnungseinwandes gemäß § 767 Abs. 2 ZPO bei der Vollstreckungsabwehrklage 1966
- Bundesgerichtshof 13.7.2005 Zu den Anforderungen an ein Berufungsurteil, gegen das (hier: nach erfolgreicher Nichtzulassungsbeschwerde) die Revision stattfindet (Fortführung von Senatsbeschluss BGHZ 156, 97 ff. = WM 2003, 2209) 1967

Berichtigungen

- Bundesgerichtshof 20.6.2005 Bei Veräußerung einer dem Vermieterpfandrecht unterliegenden Sache im Wege des Besitzkonstituts gutgläubiger lastenfreier Erwerb nur bei Übergabe der Sache an den Erwerber 1968
- Bundesgerichtshof 6.4.2005 Zur Trennbarkeit einer in Formularmietverträgen über Geschäftsräume unbedenklichen salvatorischen Erhaltungsklausel von einer zugleich vereinbarten, im Hinblick auf das AGBG bedenklichen salvatorischen Ersetzungsklausel; zur Auslegung einer Klausel in einem Nachtrag zu einem langfristigen Mietvertrag, mit der sich die Parteien verpflichten, den Nachtrag dem Mietvertrag anzuhängen, wenn dieser selbst aus mehreren nicht miteinander verbundenen Urkunden besteht; zur Frage, ob der für eine GmbH geleisteten Unterschrift unter einen langfristigen Mietvertrag zur Wahrung der Schriftform ein die Vertretung kennzeichnender Zustand beizufügen ist 1968

Die mit ♦ gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Stephan Steuer, ehem. stellv. Hauptgeschäftsführer und Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel; Professor Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Rechtsanwalt Jochen Lehnhoff, Mitglied des Vorstandes des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Berlin; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für deutsches und internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Dr. Joachim Siol, Richter am Bundesgerichtshof a.D., Ettlingen

Verlag: Herausberggemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Bad Homburg
Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com
Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 73,90 (einschl. 7% MwSt. € 4,83) + € 6,95 Versandkostenzuschlag (einschl. € -45 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 8,45 Versandkostenzuschlag.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2005 Herausberggemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV